

**Fünfzehnte Allgemeinverfügung
zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der
Stadt Memmingen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Memmingen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 26 und § 27 Abs. 1 der Vierzehnte Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 02.09.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 615), in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Als öffentliche Verkehrsfläche in Innenstädten oder sonstige öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, in der Stadt Memmingen im Sinne des § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV (Alkoholkonsumverbot) werden festgelegt:
 - a) Innenstadtbereiche (vgl. Lageplan Anlage 1)
 - Marktplatz,
 - Kramerstraße,
 - Weinmarkt,
 - Roßmarkt,
 - Theaterplatz und
 - Schrankenplatz.
 - b) Bahnhofsvorplatz und Busbahnhof (vgl. Lageplan Anlage 2)

Das Alkoholverbot gilt ganztägig. Die Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, einschließlich der Gehwege bis zu den Hauswänden, mit Ausnahme der genehmigten Aussenbewirtschaftungsflächen der Gastronomiebetriebe.

2. Die beigelegten Pläne (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

4. Die Vierzehnte Allgemeinverfügung der Stadt Memmingen vom 17.06.2021 tritt mit Ablauf des 02.09.2021 24:00 Uhr außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 03.09.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Begründung:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Durch die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie konnte eine Reduzierung der Fallzahlen erreicht werden. Dennoch stuft das Robert-Koch-Institut die Gefahr für die noch nicht geimpfte oder vollständig geimpfte Bevölkerung in Deutschland als hoch, für vollständig geimpfte als moderat ein (vgl. Risikobewertung zu COVID-19, [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Risikobewertung zu COVID-19](#), Stand 17.08.2021).

Die Neuinfektionen lassen sich nicht auf bestimmte Geschehnisse bzw. Personengruppen (bspw. Reiserückkehrer oder private Feierlichkeiten) eingrenzen. Es ist in Memmingen ein diffuses Infektionsgeschehen vorhanden. Daher sind nur Maßnahmen für das gesamte Stadtgebiet Memmingen zielführend.

II.

Die Stadt Memmingen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen unter Ziffer 1. bis 3. stützen sich auf §§ 28, 28a IfSG i. V. m. § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen be-

schränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Eine Heilbehandlung darf nicht angeordnet werden. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden insoweit eingeschränkt. § 28a IfSG nennt hierbei insbesondere:

- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr. 2),
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9)

Zu Nr. 1:

Gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel der Konsum von Alkohol untersagt.

Nach § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV legt die Stadt als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diejenigen öffentlichen Verkehrsflächen in der Innenstadt beziehungsweise sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, fest, auf denen der Konsum von Alkohol nicht gestattet ist. Das in § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV vorgesehene Alkoholkonsumverbot stellt ein geeignetes Mittel dar, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen. Dieses ist in § 28a IfSG ausdrücklich genannt. Zunehmender Alkoholkonsum birgt die Gefahr, dass Infektionsschutzregeln missachtet werden. Die Ansteckungsgefahr steigt damit erheblich. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens muss der Alkoholkonsum im öffentlichen Raum reguliert werden, um die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen (vgl. Begründung zur 10. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 712; Begründung zur 11. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 55 i. V. m Begründung zur 12. BayIfSMV BayMBI. 2021 Nr. 172, Begründung zur 14. BayIfSMV, BayMBI 2021 Nr. 616).

Gerade der vermehrte Alkoholkonsum beeinflusst nach der allgemeinen Lebenserfahrung das Verhalten maßgeblich. Mit steigendem Alkoholkonsum sinkt die Bereitschaft, sich an die geltenden Schutzmaßnahmen – Abstand halten, Hände waschen und Mund-Nasen-Bedeckung tragen – zu halten merklich. Mit steigendem Alkoholkonsum geht in der Regel eine aufgeheiterte Stimmung mit lautem Sprechen und Singen einher; hierdurch wird das Risiko einer Tröpfcheninfektion – auch unter freiem Himmel – begünstigt. Personen zeigen sich darüber hinaus mit steigendem Alkoholpegel oftmals uneinsichtig und ignorant gegenüber den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen. Gerade die sich so bildende Gemengelage birgt typischerweise ein erhebliches Risiko

einer nicht durch Gesundheitsämter nachvollziehbaren (Contact Tracing Teams) Weiterverbreitung von COVID-19. Die festgelegten Flächen werden regelmäßig als Treffpunkte genutzt werden. Die Stadt Memmingen hat sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und nach dem Sinn und Zweck des § 15 Abs. 2 der 14. BayIfSMV entschlossen, die in Ziffer 1 genannten Flächen in den Anwendungsbereich des Alkoholverbotes einzubeziehen. Eine Anpassung des räumlichen Bereichs wird aber stetig unter Berücksichtigung der Entwicklung des Pandemiegeschehens überprüft. Von der Polizeiinspektion Memmingen wurde unter anderem festgestellt, dass sich im Bereich des Bahnhofs und Busbahnhofs vermehrt alkoholisierte Personen aufhalten, die nicht bereit sind, sich an die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu halten. Bedingt durch eine fortschreitende Alkoholisierung wurden die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske) dort teilweise nicht eingehalten. Gerade der Konsum von Alkohol fördert die Uneinsichtigkeit und auch die Leichtsinnigkeit von anwesenden Personen. Diese öffentlichen Verkehrsflächen weisen ferner kein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept auf. Aus diesem Grund ist ein Alkoholverbot – im Gegensatz zu einem Aufenthaltsverbot – das weniger belastende aber gleich effektive Mittel. Bei den aufgeführten Plätzen handelt es überdies um die zentrumsnahen größeren Flächen. Es hat sich daher gezeigt, dass dort regelmäßig Nahrungs- und Genussmittel verzehrt werden, die in angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Gastronomiebetrieben erworben wurden. Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist nicht zu erkennen. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch der Konsum von Alkohol zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden und damit die infizierten Personen in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) eingeschränkt werden. Die vorgesehene Einschränkung des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum ist zur weiteren Stabilisierung der Infektionszahlen und zur Bekämpfung der Ausbreitung von Virusmutationen mit erhöhter Übertragbarkeit erforderlich. Das Verbot betrifft lediglich die festgelegten öffentlichen Örtlichkeiten und hat keine Auswirkungen auf das Verhalten in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Wohnung). Der Konsum von Alkohol bleibt daher grundsätzlich weiterhin möglich, dieser erfährt jedoch eine räumliche Beschränkung. Diese ist mit Blick auf die andernfalls mit dem Alkoholkonsum einhergehenden Gefahren für den Infektionsschutz angemessen. Eine Einschränkung der Geltungsdauer des Alkoholkonsumverbotes war nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorzusehen. Die Voraussetzungen von § 18 der 14. BayIfSMV sind nicht gegeben. § 18 der 14. BayIfSMV spricht lediglich von Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall; Ausnahmen für einen größeren Personenkreis oder die eine allgemeine Fallkonstellation betreffen, dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erteilt werden.

Zu Nr. 3:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Nr. 4:

Die Vierzehnte Allgemeinverfügung vom 17.06.2021 konnte aufgehoben werden, da die Regelungen zum Alkoholverbot (§ 26 der 13. BayIfSMV) durch die Fünfzehnte Allgemeinverfügung ersetzt werden.

Zu Nr. 5:

Die Allgemeinverfügung tritt am 03.09.2021 um 00:00 Uhr in Kraft. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein erneutes Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

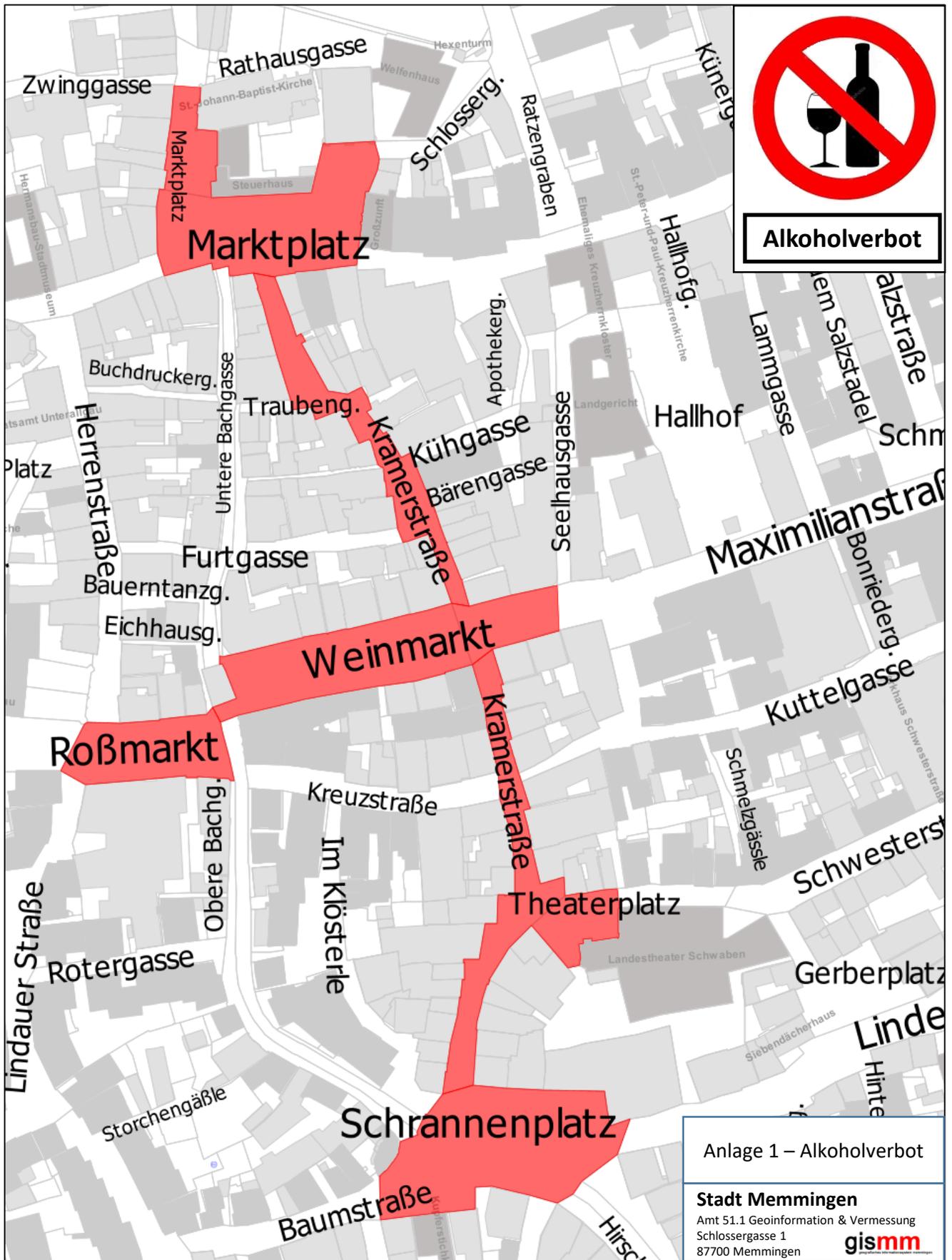
¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg (www.vgh.bayern.de/vgaugsburg).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Memmingen 02.09.2021
Stadt Memmingen

gez.

Margareta Böckh
Zweite Bürgermeisterin



Zwinggasse

Rathausgasse

Marktplatz

Schlosserg.

Traubeng.

Kramerstraße

Weinmarkt

Roßmarkt

Weinmarkt

Im Klosterte

Theaterplatz

Schrankenplatz

Baumstraße

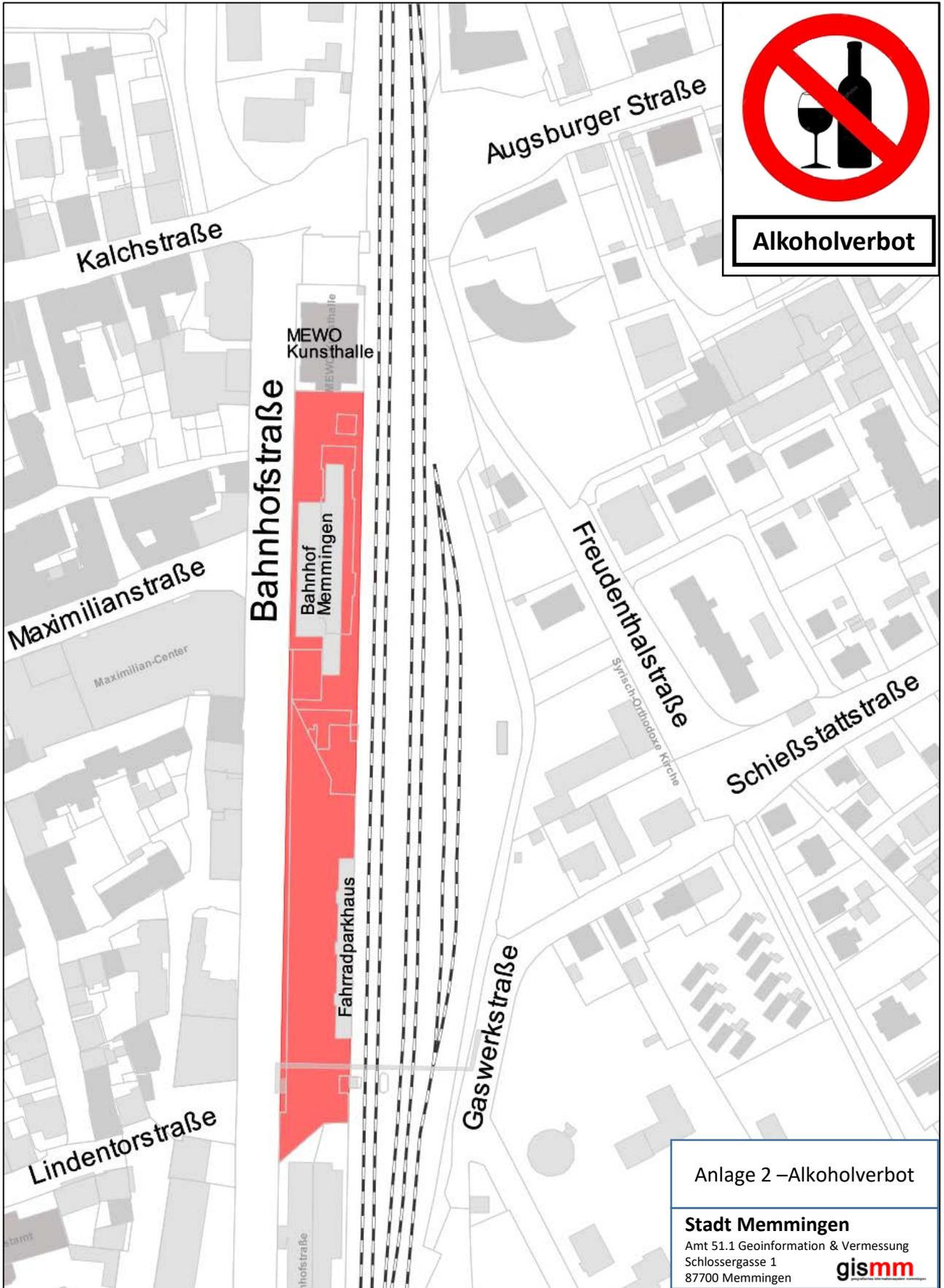


Alkoholverbot

Anlage 1 – Alkoholverbot

Stadt Memmingen
 Amt 51.1 Geoinformation & Vermessung
 Schlossergasse 1
 87700 Memmingen





Alkoholverbot

Anlage 2 –Alkoholverbot

Stadt Memmingen
Amt 51.1 Geoinformation & Vermessung
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

